Abkürzungslexikon

Vielen sind die im kirchlichen Bereich verwendeten Abkürzungen ein Gräuel. Häufig weiß man gar nicht so genau, was sich hinter welcher Abkürzung verbirgt. Hier hilft das Abkürzungslexikon. Falls Abkürzungen fehlen, schreibt einen Kommentar und wir ergänzen unsere Liste! Zu den einzelnen Begriffen gibt es Erläuterungen, die durch Anklicken der Links erreicht werden können.

Externe Links unterliegen nicht unserer Kontrolle, für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden die aus der Nutzung oder Nichtnutzung dieser Inhalte resultieren, haftet alleine der Anbieter der Seite, auf die verwiesen wurde. Aus rechtlichen Gründen müssen wir uns auch von den Inhalten der verknüpften Seiten distanzieren.

ADK –> Arbeits- und dienstrechtliche Kommission

Arbeits- und dienstrechtliche Kommission, entscheidet auf der Grundlage des MG über die arbeitsrechtlichen Grundlagen aller Mitarbeitenden, also auch solche wesentlichen Dinge wie Einkommen, Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit etc… Die ADK wird alle 5 Jahre neu gebildet. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite besetzen jeweils 9 Sitze. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden nicht direkt gewählt, sondern durch die Verbände **MVV**, **ver.di** und **VkM** in die ADK entsandt.

AGG –> Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Bundesgesetz, das die ungerechtfertigte Benachteiligung auf Grund von Rasse bzw. ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität verhindern soll. Wikipedia, AGG-Text

AVR –> Arbeitsvertragsrichtlinien

Arbeitsvertragsrichtlinien. Dieser Begriff wird meist sehr unpräzise verwendet. Es gibt nämlich nicht nur eine AVR sondern für die einzelnen Arbeitgeber verschiedene z.B. AVR Caritas, AVR-EKD, AVR-Diakonie. Und manchmal heißt die Regelung, die das regelt, was sonst die AVR regelt, auch gar nicht AVR: Für die nichtordinierten, hauptamtlichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis Leine Solling ist die **DVO** (Dienstvertragsordnung) Grundlage der Arbeitsverträge.

BAD GmbH –> “BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH”

“BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH”. Private Firma, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich die arbeitsmedizinische Betreuung aller Einrichtungen und Gemeinden sicherstellen soll. Die Ärzte der BAD nehmen die Funktion von Betriebsärzten wahr, beraten bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Beschaffung von Arbeitsmitteln und der Organisation der Ersten Hilfe. Darüberhinaus sind sie zuständig für die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen. Die BAD GmbH arbeitet im Bereich der Arbeitssicherheit mit der **EFAS** zusammen. Für den KK Leine Solling zuständig ist Frau Dr. Müller, Kasseler Landstr. 27, 37081 Göttingen, Telefon 0551-62058-9 Weitere Informationen: BAD GmbH, Infoblatt Arbeitsunfall

BAT –> Bundes Angestellten Tarifvertrag

Bundesangestelltentarifvertrag. Regelte (in jeweils unterschiedlichen Varianten) die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der Angestellten des Bundes, der Länder und der Kommunen. Wurde in den Tarifverhandlungen zwischen den Gewerkschaften (maßgeblich: **ver.di**) und den Verbänden der Arbeitgeber ausgehandelt, wobei eine Einigung häufig nur mit Streikmaßnahmen der Mitarbeitenden erzwungen werden konnte. Gilt für Beschäftige im Bereich der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen nur dann, wenn in der **ADK** nichts Abweichendes beschlossen wurde. Der BAT wurde 2006 durch den **TV-L** bzw. **TV-öD** abgelöst und wird seit dem nicht mehr fortgeschrieben. Die derzeitigen Regelungen der **DVO** für kirchliche Mitarbeitende nehmen immer noch Bezug auf den BAT, durch die ausbleibenden Anpassungen ein immer größerer Nachteil für die Mitarbeitenden. Die Weigerung der Arbeitgeberseite in der **ADK** die Regelungen des **TV-L** zu übernehmen, koppelt kirchliche Mitarbeitende von der allgemeinen Lohnentwicklung ab.

BRKG –> Bundesreisekostengesetz.

Bundesreisekostengesetz Enthält Regelungen wie Dienstreisekosten erstattet werden. Dieses Gesetz gilt nicht im kirchlichen Bereich, das es dort eigene, günstigere Regelungen gibt: die Reisekostenbestimmungen (**RKB**), die für die Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen durch das Wegstreckenentschädigungsgesetz (**WEG**) und die Wegstreckenentschädigungsverordnung (**WEVO**) konkretisiert werden. Gesetzestext bei Juris

DVO –> Dienstvertragsordnung.

Dienstvertragsordnung. Regelt die Arbeitsbedingungen der nichtordinierten Mitarbeitenden im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Die Erarbeitung und laufende Anpassung der DVO ist die zentrale Aufgabe der **ADK.** Die DVO nimmt in § 2 Abs 1 Bezug auf den **BAT** und die ergänzenden Regelungen für das Land Niedersachsen. Die im **BAT** festgelegten Bestimmungen gelten, wenn nicht in der DVO etwas anderes vereinbart wird. Die DVO regelt darüber hinaus auch die Bezahlung (Eingruppierung) spezifisch kirchlicher Tätigkeitsfelder, die im **BAT** nicht geregelt sind, z.B. Kirchenmusiker, Diakone oder Gemeindesekretärinnen. Die Dienstvertragsordnung und ihre jeweiligen Änderungen erhalten für den einzelnen Mitarbeitenden Geltung, weil in jedem Dienstvertrag dies mit der Unterschrift so vereinbart wird. DVO-Text

EFAS –> Evangelische Fachstelle für Arbeits-und Gesundheitsschutz in Hannover.

Evangelische Fachstelle für Arbeits-und Gesundheitsschutz in Hannover. Die EFAS ist eine Einrichtung der **EKD**. Hauptaufgabe der EFAS ist die Beratung der kirchlichen Gremien in Fragen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung und Ergonomie. Die Sicherheitsfachkräfte der EFAS führen regelmäßig Begehungen durch, um mit den Kirchengemeinden und -kreisen Gefahrenstellen und notwendige Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu erarbeiten. Wenn Mitarbeitenden Gefahren am Arbeitsplatz auffallen ist zunächst der Arbeitgeber (KV oder **KKV,** hilfsweise auch das **KKA,** Abteilung Bau und Liegenschaften) und die **MAV** zu informieren. Aber auch hier kann die EFAS beratend eingreifen. Zuständige Sicherheitsfachkraft für den **KK** Leine-Solling ist Herr Ehbrecht, Otto-Brenner

Str. 9, 30159 Hannover Telefon: 0511-16792-27. Weitere Informationen: EFAS

GA –> Gesamtausschuss

Der ***Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen*** wird nach § 56 **MVG** gebildet. In ihn werden von den örtlichen MAVen neun Mitglieder gewählt. Der Gesamtausschuss berät, informiert und unterstützt die Mitarbeitervertretungen bei ihren Aufgaben und soll den Erfahrungsaustausch und den Informationsfluss fördern (§ 57 **MVG**). Der Gesamtausschuss ist gegenüber den örtlichen MAVen nicht weisungsbefugt, also nicht ihr "Vorgesetzter". Auch gibt es -außer dass es Mitglieder gibt, die in beiden Gremien tätig sind- keine organisatorische Verbindung zwischen GA und der ADK. Für uns ist der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zuständig, Büro-Anschrift: Auf dem Hagen 23, 37079 Göttingen. Für die Wahlperiode bis 2008 ist der erste Vorsitzende des Gesamtausschusses Werner Massow 0551- 5476314. Informationen über den GA und vom GA gibt es hier, die Verfügung über die Bildung des Gesamtausschusses hier

GUV Hannover –> Gemeinde Unfall Versicherungsverband Hannover

Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover. Der GUV versichert für das Land Niedersachsen die Unfallrisiken von Hort- und Kindergartenkindern, Schülern, Studenten (auch beim Besuch kirchlicher Einrichtungen) und betreibt Unfallverhütung. Man könnte den GUV als "Berufsgenossenschaft" der Kinder bezeichnen. Insoweit sind Vorschriften des GUV verbindlich und müssen von den Trägern beachtet werden. Unfälle von Kindern in Tageseinrichtungen müssen an die GUV gemeldet werden. s.a. Infoblatt zu Arbeitsunfällen.

KG –> Kirchengemeinde

KJD –> Kreisjugenddienst

Der ***Kreisjugenddienst*** *"macht Angebote und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Das sind beispielsweise Freizeiten für Kinder und Jugendliche (vor allem im Sommer), Seminare (für den Erwerb der JuLeiCa oder zu interessanten Themen), Gottesdienste (vor allem für Kinder und Jugendliche, aber auch für andere), Gruppen, Treffs und Projekte verschiedenster Art, begleitende Veranstaltungen im Konfirmandenunterricht und um ihn herum und noch vieles mehr. Außerdem vertritt sie Kinder und Jugendliche als Jugendverband gegenüber der Kommune und innerhalb der Kirche."*
Zitat von hier

KK –> Kirchenkreis

KKA –> Kirchenkreisamt

Das ***Kirchenkreisamt*** ist die zentrale Verwaltungseinheit im Kirchenkreis. Hier werden in vier Fachabteilungen (und einer Außenstelle in der Paul-Gerhard-Schule in Dassel) die Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis und die angeschlossenen Gemeinden erledigt. Für Mitarbeitende am wichtigsten dürfte die Personalabteilung sein. Hier werden die Arbeitsverträge erstellt, Gehaltsbuchungen veranlasst und die Personalakten geführt. Das KKA für den Kirchenkreis Leine-Solling hat zwei Dienststellen: in Northeim, Bahnhofstr. 30, und in Uslar, Mühlenstr. 18. Weitere Informationen siehe hier.

KKT –> Kirchenkreistag

Der ***Kirchenkreistag*** ist der “Bundestag” des Kirchenkreises und damit oberstes beschlussfassendes Organ. Im KKT sind alle Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, die zum Kirchenkreis gehören, vertreten . Darüberhinaus entsendet der KKV zehn Mitglieder in den KKT , darunter drei, die von den Mitarbeitenden im Kirchenkreis und seinen Gemeinden auf einer Mitarbeiterversammlung gewählt wurden. Da der KKT ein relativ vielköpfiges Gremium ist, wird die meiste Arbeit in Ausschüssen erledigt.

Der Vorstand des KKT für den Kirchenkreis Leine-Solling in der Wahlperiode 2007 bis 2013: Reinhard Papesch (Vorsitzender), Jutta Czech, Ulrike Hastedt, Johanna Hesse, Ludolf v. Dassel

KKV –> Kirchenkreisvorstand

Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 10 Personen, (Superintendent/in, 3 festangestellte Pastoren oder Pastorinnen und 6 vom KKT gewählte nichtordinierte Gemeindemitglieder). Berufliche Mitarbeitende des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden sind für den KKV nicht wählbar. Der KKV leitet die Geschäfte des Kirchenkreises. Er ist insbesondere auch Dienstgeber für die Mitarbeitenden der Einrichtungen des Kirchenkreises (also z.B. KKA, Diakonisches Werk oder KJD).

KV –> Kirchenvorstand

Der ***Kirchen (Gemeinde-) Vorstand*** wird alle sechs Jahre direkt von den Mitgliedern der Kirchengemeinde gewählt.Die Anzahl der Mitglieder im KV richtet sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder. Der KV regelt die Geschäfte der Gemeinde. Er ist insbesondere auch Dienstgeber der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde (z.B. Gemeindesekretariat, Küster, Mitarbeitenden in Kindertagesstätten, soweit diese nicht einem übergreifenden Trägerverband angehören). Festangestellte Mitarbeitende der Kirchengemeinde können nicht in den KV gewählt werden. Allerdings kann der KV nach § 42 a KGO (Kirchengemeindeordnung) festlegen, dass bis zu zwei, von den fest angestellten Mitarbeitenden gewählte, Mitarbeitende ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

LKA –> Landeskirchenamt

MAV –> Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung (MAV) wird alle 4 Jahre von den hauptamtlichen, nicht-ordinierten Mitarbeitenden im Kirchenkreis Leine-Solling und den zum Kirchenkreis gehörenden Gemeinden gewählt (das nächste Mal im April 2008). Der MAV gehören 13 Mitglieder an (Mitglieder). Sie wählt sich eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Verbindliche Beschlüsse kann die MAV nur gemeinsam treffen, deshalb finden regelmäßige Sitzungen statt (Termine).

Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern (§ 36 Abs. 1 MVG) . Sie soll sich, unbeschadet des Rechts jedes Mitarbeitenden seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Nöte der

Mitarbeitenden annehmen, sofern diese dies wünschen (§ 36 Abs. 2 MVG). Darüber hinaus soll die Mitarbeitervertretung die berechtigten beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Anliegen der Mitarbeitenden gegenüber der Dienststellenleitung vertreten.

Die MAV kann für die Mitarbeitenden tätig werden. Dies funktioniert aber nur dann, wenn die Mitarbeitenden die MAV **vor** Entscheidungen informieren und mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.

Die Mitglieder der MAV unterliegen der Schweigepflicht. Sie haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstige Tatsachen, die ihnen auf Grund der Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der MAV (§ 23 Abs. 1 MVG).

MG –> Mitarbeitergesetz

Keine Sorge, so hart sind die Sitten nicht, dass Waffen mitgebracht werden müssen. Die Abkürzung MG verweist auf das ***Mitarbeitergesetz***. In diesem Gesetz wird die Rechtsstellung des Mitarbeitenden geklärt. Insbesondere ist hier der Abschnitt IV von Interesse: Dort wird definiert wie der "**Dritte Weg**" funktionieren soll, es werden Zusammensetzung und Spielregeln der ADK festgelegt. Im MG wird auch das Schlichtungsverfahren geregelt, für den Fall, dass die paritätisch besetzte ADK sich nicht einigen kann. Dieses Schlichtungsverfahren war in der derzeitigen Amtszeit der ADK zwischen den Vertretern der Mitarbeitenden und denen der Dienstherren sehr umstritten, die Arbeitnehmervertreter bestanden auf einer Änderung der sogenannte "Zwangsschlichtung", wie das MG sie bis dahin vorsah. Erst nach langen Verhandlungen hat die Synode im März 2007 den gemeinsam ausgehandelten Kompromiss (ohne die Zwangsschlichtung) verabschiedet.

Die aktuelle Version des MG findet sich hier

MTArb –> Manteltarifvertrag für Arbeiter

Der ***Manteltarifvertrag für Arbeiter*** regelt das, was für die Angestellten im BAT geregelt ist. Für den MtArb gilt auch das gleiche wie für den BAT: er ist ein Auslaufmodell. Gewerkschaften und Arbeitgeber im Bereich des öffentlichen Dienstes haben sich mittlerweile auf ein Nachfolgemodell geeinigt: den **TV-öD** bzw. **TV-L**. Dieser neue Tarifvertrag unterscheidet nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern, so dass für beide die gleichen Vereinbarungen gelten. Im kirchlichen Bereich gelten diese Regelungen noch nicht, da die Arbeitgebervertreter in der ADK einer 1:1 Übernahme der "weltlichen" Regelungen nicht zustimmen wollten. Derzeit wird verhandelt.

MVG –> Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Mitarbeitervertretungsgesetz regelt die Mitbestimmungsrechte im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen: von der Wahl der MAV über ihre Aufgaben und Befugnisse bis hin zur Schiedsstelle (für Streitigkeiten zwischen MAV und Leitung) ist hier umfassend geregelt, in welcher Form die Mitarbeitenden an Entscheidungsprozessen und Personalangelegenheiten beteiligt werden. Das MVG wird durch die Synode verabschiedet. Die aktuelle Version gibt es hier.

MVV –> Mitarbeitervertretungsverband

Der ***Mitarbeitervertretungsverband*** wurde 2005 gegründet, angeregt durch Beschlüsse der Sprengel-MAV im Sprengel Göttingen. Die Gründungsmitglieder fanden die damalige Vertretung der Mitarbeiterinteressen in der ADK ausschließlich durch Vertreter des VkM nicht ausreichend und wollten ein Gegengewicht schaffen. Der Verband verpflichtete sich in seiner Satzung zu einer umfassenden Information der Mitglieder und dazu, keine wesentlichen Beschlüsse in der ADK zu treffen, ohne die Mitglieder und die Mitarbeitervertretungen vorher konsultiert zu haben. Seit der Wahlperiode 2005 bis 2010 ist der MVV mit einem Mitglied in der ADK vertreten (Werner Massow, gleichzeitig auch erster Vorsitzender des MVV, Telefon: 0551-5476314). Weitere Informationen und aktuelle Veröffentlichungen finden sich hier.

NBildUG –> Niedersächsisches Bildungsurlaubsgestz

RKB –> Reisekostenbestimmungen

Die ***Reisekostenbestimmungen*** (eigentlich: Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Reisekostenvergütung, in der Rechtssammlung der Landeskirche Hannovers abgedruckt unter 46-20) ist ein Kirchengesetz der Landeskirche Hannovers, das die Erstattung von Fahrtkosten regelt. Die RKB definieren die grundsätzlichen Begriffe und verweisen auf das Wegstreckengesetz (**WEG**) (für die Kostenerstattung bei Fahrten mit privatem PKW) und die Wegstreckenentschädigungsverordnung (**WEVO**) für spezielle Anwendungsgebiete. In der **WEVO** steht denn auch, wie hoch der Entschädigungssatz für bestimmte Fahrzeugtypen ist: Für PKW ab 600 ccm Hubraum 27 Cent für die ersten 10.000 km pro Jahr.

SGB –> Sozialgesetzbuch

für Menschen in besonderen Lebenssituationen:

“Das Sozialgesetzbuch gliedert sich in bisher zwölf Bücher, die jeweils nur in sich mit fortlaufenden Paragraphen nummeriert sind und daher gesetzestechnisch als jeweils eigenständige Gesetze gelten:

1. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) - Allgemeiner Teil -, in Kraft seit 1. Januar 1976, enthält die grundlegende Programmatik des SGB sowie Definitions- und Verfahrensvorschriften
2. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -, in Kraft seit 1. Januar 2005, enthält die Förderung (einschließlich finanzieller Förderung) von erwerbsfähigen Personen über 15 und unter 65 Jahren sowie deren Angehöriger, soweit diese über kein (ausreichendes) Arbeitseinkommen verfügen;
3. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) - Arbeitsförderung -, in Kraft seit 1. Januar 1998, betrifft die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA): (Arbeitsvermittlung und Leistungen bei Arbeitslosigkeit)
4. Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, in Kraft seit 1. Januar 1977, regelt neben dem Recht des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie der Definitionen sozialversicherungsrechtlicher Grundbegriffe vor allem die Verfassung der Sozialversicherungsträger (Organisation, Sozialversicherungswahlen, Haushalts- und Rechnungswesen)

5. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung -, in Kraft seit 1. Januar 1989, betrifft Organisation, Versicherungspflicht und Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sowie deren Rechtsbeziehungen zu weiteren Leistungserbringern (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker etc.).
6. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) - Gesetzliche Rentenversicherung -, in Kraft seit 1. Januar 1992, betrifft Organisation und Leistungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung (Renten wegen Alters, Rente wegen Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten; Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sonstigen Rehabilitation).
7. Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -, in Kraft seit 1. Januar 1997, betrifft Organisation, Versicherungspflicht und Leistungen der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Unfallkassen der öffentlichen Hand für die Versicherungsfälle Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit.
8. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, in Kraft seit 1. Januar 1991, betrifft Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (insbes. Jugendämter) an hilfebedürftige Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern.
9. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -, in Kraft seit 1. Juli 2001.
10. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -, in Kraft seit 1. Januar 1981/1. Januar 1983.
11. Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung -, in Kraft seit 1. Januar 1995.
12. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe -, in Kraft seit 1. Januar 2005."

(Artikel *Sozialgesetzbuch (Deutschland).* In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 9. Oktober 2007, 12:35 UTC. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Sozialgesetzbuch_%28Deutschland%29&oldid=37639093 (Abgerufen: 9. Oktober 2007, 12:54 UTC))

TV-L –> Tarifvertrag für die Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst der Länder

Tarifvertrag für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder. Regelt Arbeitsbedingungen und Einkommen der Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst der Bundesländer. "Verwandt" mit dem TV-öD (der das selbe, teilweise aber abweichend, für die Mitarbeitenden des Bundes und der Kommunen regelt). Der TV-L ist der Nachfolgevertrag für den BAT bzw. MtArb. Wurde verhandelt zwischen Vertretern der Bundesländer und der Gewerkschaft ver.di**.** Der TV-L beinhaltet ein neues Eingruppierungs- und Bewährungssystem. Allerdings gibt es noch keine eigenständigen Eingruppierungsmerkmale für diesen Tarifvertrag, sondern in den Überleitungsvorschriften wird auf den bisherigen Eingruppierungen (nach dem BAT) aufbauend die Zugehörigkeit zu den neuen Eingruppierungen definiert. Der TV-L sieht für Beschäftigte des Landes Niedersachsen eine regelmäßige Arbeitszeit von 39 Stunden und 48 Minuten pro Woche vor. Für bestimmte Mitarbeitende (u.a. Beschäftigte in Heimen und heilpädagogischen Einrichtungen) gilt weiterhin die 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit. Für Mitarbeitende in Kitas gilt diese verkürzte Arbeitszeit ausschließlich in Bremen,

in Niedersachsen gilt 39 Stdn. 48 Min. auch für Kita-Beschäftigte. Der TV-L sieht eine jährliche Sonderzuwendung abgestuft nach der Eingruppierung vor, als abgemagerter Nachfolger von Urlaubs- und Weihnachtsgeld.
Das Arbeitnehmerbündnis in der ADK fordert für die kirchlichen Beschäftigten die vollständige Übernahme des TV-L ab dem Inkrafttreten für das Land Niedersachsen. Die Arbeitgeberseite sträubt sich bisher und verlangt deutliche Verschlechterungen für die Mitarbeitenden.
Weitere Informationen gibt es hier (Wikipedia) und hier (ver.di)

TVöD –> Tarifvertrag für die Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen

Tarifvertrag öffentlicher Dienst. Gilt für die Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen. Hat für Mitarbeitende im kirchlichen Dienst nur dann Relevanz, wenn sie wissen wollen wie z.B. Mitarbeitende in der städtischen Kita nebenan bezahlt werden. Für die im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen Beschäftigten wird allenfalls der TV-L als Nachfolge für den veralteten BAT in Frage kommen.

ver.di –> vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft. Zweitgrößte Gewerkschaft im Deutschen Gerwerkschaftsbund. 2001 hervorgegangen aus dem Zusammenschluss von fünf Einzelgewerkschaften u.a. der Deutschen Angestellten Gewerkschaft (DAG) und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV). Seit 2006 vertritt ver.di auch wieder die Interessen der kirchlichen Mitarbeitenden in der ADK, nachdem die DAG 1996 aus Protest gegen die Weigerung der kirchlichen Arbeitgeber, ordentliche Tarifverträge abzuschließen, sich nicht mehr an der ADK beteiligt hatte. Wie viele Beschäftigte im kirchlichen Dienst bei ver.di Mitglied sind ist nicht bekannt, ver.di nimmt für sich aber in Anspruch, die größte Interessenvertretung der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst zu sein. Unstrittig ist, dass ver.di als “richtige” Gewerkschaft als einzige Arbeitnehmerorganisation zum Abschluss von Tarifverträgen berechtigt wäre und zur Durchsetzung ihrer Verhandlungsposition auch zu Streikhandlungen aufrufen dürfte. Die beiden anderen in der ADK vertretenen Gruppierungen (MVV und VkM) können “nur” im Rahmen des dritten Weges tätig werden. Der “Wiedereintritt” einer Gewerkschaft in die Interessenvertretung der kirchlichen Beschäftigten wurde von vielen Mitarbeitenden mit großer Freude wahrgenommen.
Weitere Informationen für kirchliche Beschäftigte gibt es bei ver.di Niedersachsen-Bremen. Ansprechpartnerin bei ver.di ist Annette Klausing Tel.: 0511/12400-256 E-Mail: Hier klicken

VkM Hannover –> Verband der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hannover e.V.

Der VkM ist eine seit Jahrzehnten bestehende Interessenvertretung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie. Für den Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen sind drei VkM tätig: Neben dem Verband für die Landeskirche Hannovers gibt es einen für die Braunschweiger und einen für die Oldenburger Landeskirche. In der ADK vertritt daher eine Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Interessen.
Der VkM versendet an seine Mitglieder regelmäßig das VkM Info und ist im Internet präsent.

WEG –> Wegstreckenentschädigungsgesetz

Wegstreckenentschädigungsgesetz. Kirchengesetz in dem geregelt wird, nach welchen Grundsätzen eine Entschädigung gezahlt wird, wenn ein privateigenes Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke benutzt wird. Wie hoch konkret die Entschädigung ausfällt steht nicht im WEG sondern hier, in der WEVO

WEVO –> Wegstreckenentschädigungsverordnung

Wegstreckenentschädigungsverordnung. Landeskirchliche Verordnung, die die Kostensätze regelt, die bei der Benutzung privateigener Fahrzeuge für Dienstfahrten als Entschädigung gezahlt werden. Text WEVO